

Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV)

vom 19. Dezember 2001 (Stand am 1. Januar 2010)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 19, 21 sowie 30 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997¹ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Sicherheitsprüfungen von:

- a.² Angestellten der Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung nach Artikel 6 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998³ (RVOV) und der Parlamentsdienste;
- b. Angehörigen der Armee;
- c. Dritten, die an klassifizierten Projekten der Schweiz oder des Auslandes im Bereich der inneren oder der äusseren Sicherheit mitwirken oder Zugang zu klassifizierten Informationen, Materialien oder Anlagen haben;
- d. Angestellten der Kantone.

Art. 2 Listen der Funktionen, die eine Sicherheitsprüfung verlangen

¹ Die Funktionen in der Bundesverwaltung, für die eine Sicherheitsprüfung durchgeführt werden muss, sind in Anhang 1 aufgeführt.

² Die Funktionen in der Armee, für die eine Sicherheitsprüfung durchgeführt werden muss, sind in Anhang 2 aufgeführt.

³ Vorbehalten bleiben von der Bundesversammlung und vom Bundesrat genehmigte internationale Abkommen.

⁴ Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) beantragt dem Bundesrat spätestens alle fünf Jahre die Aktualisierung der Anhänge 1 und 2.

AS 2002 377

¹ SR 120

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 7. Sept. 2005 (AS 2005 4571).

³ SR 172.010.1

⁵ Die Bundeskanzlei sowie die Departemente führen für ihre Bereiche detaillierte Funktionenlisten. Diese Listen nennen die einzelnen Funktionen, welche geprüft werden müssen, und geben Auskunft darüber, nach welchem Prüfverfahren und mit welcher Periodizität die entsprechende Funktion geprüft werden muss. Diese Detaillisten werden nicht publiziert. Sie sind für die betroffenen Personen sowie die zuständigen Stellen einsehbar.

Art. 3 Fachstelle für Personensicherheitsprüfungen

Die Fachstelle für Personensicherheitsprüfungen (Fachstelle) in der Abteilung Informations- und Objektsicherheit des VBS führt die Sicherheitsprüfungen in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsorganen des Bundes und der Kantone gemäss dem in dieser Verordnung festgelegten Prüfverfahren durch.

2. Kapitel: Durchführung der Sicherheitsprüfung

1. Abschnitt: Zu prüfende Personen

Art. 4 Angestellte des Bundes

¹ In der Bundesverwaltung wird eine Sicherheitsprüfung bei Personen durchgeführt, die als Stellenbewerber oder als Angestellte des Bundes neu für eine Funktion nach Anhang 1 vorgesehen sind.

² Die Stelle, die nach Artikel 2 der Bundespersonalverordnung (BPV) vom 3. Juli 2001⁴ für die Begründung oder Änderung des betreffenden Arbeitsverhältnisses zuständig ist, macht bei Stellenbesetzungen, bei denen eine Bewerbung vorliegt vor der Vertragsunterzeichnung, bei Stellenbesetzungen ohne Bewerbung beim Angebot zur Übernahme der neuen Funktion die betreffende Person darauf aufmerksam, dass sie für den Fall der Stellenzusage einer Sicherheitsprüfung und allenfalls gemäss Artikel 19 regelmässig wiederholten Sicherheitsprüfungen unterzogen wird.

Art. 5⁵ Angehörige der Armee und der Armee zugewiesene Personen

Bei Angehörigen der Armee und bei Personen, die der Armee zugewiesen werden, wird eine Sicherheitsprüfung durchgeführt, wenn sie in ihrer Funktion Zugang zu klassifizierten Informationen, Materialien oder Anlagen haben.

⁴ SR 172.220.111.3

⁵ Fassung gemäss Art. 13 der V vom 29. Sept. 2006 über den Rotkreuzdienst, in Kraft seit 1. Nov. 2006 (SR 513.52).

Art. 6 Dritte

Bei Dritten wird eine Sicherheitsprüfung durchgeführt, wenn sie:

- a. im Rahmen eines Vertrages oder als Mitarbeitende einer vertraglich verpflichteten Firma oder Organisation an einem klassifizierten Projekt im Bereich der inneren oder der äusseren Sicherheit mitwirken und dabei Zugang zu klassifizierten Informationen, Materialien oder Anlagen erhalten;
- b. auf Grund von internationalen Informationsschutzabkommen geprüft werden müssen.

Art. 7 Angestellte der Kantone

Bei Angestellten der Kantone wird eine Sicherheitsprüfung auf Antrag der zuständigen kantonalen Behörde durchgeführt, wenn die betreffende Person eine Funktion übernimmt, bei der sie unmittelbar bei Aufgaben des Bundes nach dem BWIS mitwirkt.

2. Abschnitt: Prüfverfahren**Art. 8** Vorprüfung

¹ Die Fachstelle prüft bei der Einleitung der Sicherheitsprüfung, ob die zu prüfende Person nicht bereits in einer anderen Funktion einer Sicherheitsprüfung unterzogen wurde.

² Stellt die Fachstelle fest, dass die zu prüfende Person innerhalb der letzten fünf Jahre bereits einer Sicherheitsprüfung unterzogen wurde, informiert sie die ersuchende Stelle der Sicherheitsprüfung (Art. 13); diese kann in solchen Fällen auf die Prüfung verzichten. Vorbehalten bleibt Artikel 19.

³ Stellt die Fachstelle fest, dass die zu prüfende Person innerhalb der letzten fünf Jahre keiner Prüfung unterzogen wurde, leitet sie direkt die Sicherheitsprüfung ein. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) kann im Einvernehmen mit dem VBS abweichende Bestimmungen für sein Personal erlassen.

Art. 9 Abstufungen der Sicherheitsprüfung

Sicherheitsprüfungen werden in folgenden Abstufungen durchgeführt:

- a. Grundsicherheitsprüfung;
- b. erweiterte Sicherheitsprüfung;
- c. erweiterte Sicherheitsprüfung mit Befragung.

Art. 10 Grundsicherheitsprüfung

¹ Eine Grundsicherheitsprüfung erfolgt für:

- a. Angestellte der Bundesverwaltung und der Kantone mit regelmässigem Zugang zu VERTRAULICH klassifizierten Informationen;
- b. Angehörige der Armee und Dritte mit Zugang zu VERTRAULICH klassifizierten Informationen;
- c. Angehörige der Armee nach Artikel 5, die für eine Weiterausbildung zum Unteroffizier oder höheren Unteroffizier der Schweizer Armee vorgesehen sind;
- d. Personen mit Zugang zu militärischen Anlagen, die ausschliesslich eine Schutzzone 2 enthalten.

² Bei Grundsicherheitsprüfungen werden die Daten gemäss Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a und d BWIS erhoben und die betreffende Person wird auf Grund dieser Daten beurteilt.

³ Ist eine Person in den Registern nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a und d BWIS verzeichnet und beabsichtigt die Fachstelle aus diesem Grund, eine negative Verfügung oder eine Verfügung mit Auflagen zu erlassen, leitet sie eine erweiterte Sicherheitsprüfung mit Befragung nach Artikel 12 ein.

Art. 11 Erweiterte Sicherheitsprüfung

¹ Eine erweiterte Sicherheitsprüfung erfolgt für:

- a. Angestellte der Bundesverwaltung und der Kantone mit regelmässigem Zugang zu GEHEIM klassifizierten Informationen;
- b. Angehörige der Armee und Dritte mit Zugang zu GEHEIM klassifizierten Informationen;
- c. Personen mit Zugang zu GEHEIMEM Armeematerial;
- d. Personen mit Zugang zu militärischen Anlagen mit Schutzzonen 2 und 3;
- e. Personen mit Zugang zu klassifizierten ausländischen Informationen;
- f. Personen, welche anlässlich ihres Auslandeinsatzes die Schweiz im Ausland hoheitlich vertreten;
- g. Personen, die aufgrund internationaler Abkommen geprüft werden müssen;
- h. Personen, die an Aufgaben nach dem BWIS oder an justiziellen und polizeilichen Aufgaben mit Relevanz für die innere und äussere Sicherheit mitwirken und dabei regelmässig Zugang zu besonders schützenswerten Personendaten haben, deren Offenbarung die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen schwerwiegend beeinträchtigen könnte;
- i. Angehörige der Armee nach Artikel 5, die für eine Weiterausbildung zum Offizier der Schweizer Armee vorgesehen sind;

j.⁶ Angehörige der Armee nach Artikel 5, die für eine Führungs- oder Stabsfunktion in der Schweizer Armee ab Stufe Hauptmann oder als Fachoffizier, Adjutant Unteroffizier, Stabsadjutant, Hauptadjutant oder Chefadjutant vorgesehen sind.

² Bei erweiterten Sicherheitsprüfungen werden die Daten gemäss Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben a–e BWIS erhoben und die betreffende Person wird auf Grund dieser Daten beurteilt.

³ Ist eine Person in den Registern nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a–d BWIS verzeichnet und beabsichtigt die Fachstelle aus diesem Grund eine negative Verfügung oder eine Verfügung mit Auflagen zu erlassen, leitet sie eine erweiterte Sicherheitsprüfung mit Befragung nach Artikel 12 ein.

Art. 12 Erweiterte Sicherheitsprüfung mit Befragung

¹ Eine erweiterte Sicherheitsprüfung mit Befragung wird bei Stellenbewerbern und Angestellten des Bundes durchgeführt, die:

- a. regelmässigen und weit reichenden Einblick in die Regierungstätigkeit oder in wichtige sicherheitspolitische Geschäfte haben und darauf Einfluss nehmen können;
- b. regelmässig Zugang zu Geheimnissen der inneren oder der äusseren Sicherheit oder zu Informationen haben, deren Aufdeckung die Erfüllung wesentlicher Aufgaben des Bundes gefährden könnte.

² Bei erweiterten Sicherheitsprüfungen mit Befragung werden die Daten gemäss Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben a–f BWIS erhoben und die betreffende Person wird auf Grund dieser Daten beurteilt.

³ Bei der Einleitung einer erweiterten Sicherheitsprüfung mit Befragung ist von der ersuchenden Stelle nebst dem eigentlichen Prüfformular noch das Formular «Angaben zur Person» einzureichen.

⁴ Die Befragungen sind in der Muttersprache der zu befragenden Person durchzuführen, sofern es sich um eine der drei Amtssprachen (deutsch, französisch, italienisch) handelt.

3. Abschnitt: Ablauf der Sicherheitsprüfung

Art. 13 Einleitung der Sicherheitsprüfung

Zuständig für die Einleitung einer Sicherheitsprüfung sind die folgenden Stellen (ersuchende Stellen):

- a. für Angestellte der Bundesverwaltung: die mit der Vorbereitung der Anstellung betraute oder die für die Aufgabenübertragung zuständige Stelle;

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 7. Sept. 2005 (AS 2005 4571).

- b.⁷ für Angehörige der Armee: der Führungsstab der Armee (FST A) innerhalb der Gruppe Verteidigung des VBS oder die Kommandanten grosser Verbände, Kommandostäbe, Truppenkörper, Kompetenzzentren, Gefässe Ausbildung und Support, Fortbildungsdienste der Truppe, Grundausbildungsdienste sowie die Kommandanten/Chefs des Hauptquartiers und der Stäbe Bundesrat über den FST A;
- c. ...⁸
- d. für an klassifizierten Projekten beteiligte Dritte: die Stelle, die den betreffenden Auftrag erteilt;
- e. für Angestellte der Kantone: die vom Kanton als zuständig bezeichnete Stelle.

Art. 14 Verwendung der Prüfformulare

¹ Die ersuchende Stelle nennt auf dem für die Sicherheitsprüfung zu verwendenden Prüfformular die möglichen, mit der Funktion oder der Erfüllung eines Auftrages verbundenen Sicherheitsrisiken sowie die entsprechende Prüfungsstufe gemäss Artikel 9. Sie sendet das Formular zusammen mit dem Merkblatt über das Prüfverfahren sowie gegebenenfalls dem Formular «Angaben zu Person» der zu prüfenden Person zu.

² Willigt die zu prüfende Person in die Durchführung der Sicherheitsprüfung ein, sendet sie die Formulare der ersuchenden Stelle datiert und unterzeichnet zurück. Bei Dritten erfolgt die Rücksendung an die ersuchende Stelle über den Arbeitgeber.

³ Die ersuchende Stelle beauftragt die Fachstelle mit der Durchführung der Prüfung, indem sie ihr das Prüfformular in Papierform oder mittels des in Artikel 18 genannten elektronischen Systems übermittelt.

⁴ Bei Dritten, welche an militärisch klassifizierten Projekten beteiligt sind, erfolgt die Einleitung der Sicherheitsprüfung über die für die Industriesicherheit im VBS zuständige Stelle.

Art. 15 Ermächtigungen

¹ Die betroffene Person bestätigt auf dem Prüfformular ausdrücklich und mit Unterschrift, dass sie:

- a. die Fachstelle ermächtigt, die erforderliche Datenerhebung gemäss Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben a–d BWIS durchzuführen;
- b. einwilligt, dass die Daten auf dem Formular «Angaben zur Person» für die Sicherheitsprüfung verwendet werden.

² Die Ermächtigung für die Befragung von Drittpersonen nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe e BWIS muss bei den betroffenen Personen für jede zu befragende Person einzeln eingeholt werden.

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 7. Sept. 2005 (AS 2005 4571).

⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 7. Sept. 2005 (AS 2005 4571).

³ Die Ermächtigung zur Datenerhebung ist während sechs Monaten gültig und kann von der betroffenen Person jederzeit schriftlich widerrufen werden.

⁴ Kann die Datenerhebung nicht innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden, muss die Fachstelle bei der betroffenen Person eine Fristverlängerung zur Datenerhebung um weitere sechs Monate einholen.

Art. 16 Abbruch der Sicherheitsprüfung

¹ Wenn die zu prüfende Person im Laufe der Sicherheitsprüfung ihre Bewerbung zurückzieht oder aus einem anderen Grund nicht mehr für die Funktion, die neuen Aufgaben oder den Auftrag in Frage kommt, informiert die ersuchende Stelle die Fachstelle schriftlich.

² Die Fachstelle stellt die Sicherheitsprüfung ein und vernichtet ihre bereits vorhandenen Akten und elektronisch gespeicherten Daten.

Art. 17 Datenerhebung

¹ Die Fachstelle hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben über ein Abrufverfahren direkten Zugriff auf die nachfolgend genannten Register und Datenbanken im Umfang der entsprechenden Registerverordnungen:

- a. auf das automatisierte Strafregister (VOSTRA)⁹;
- b.¹⁰ auf das automatisierte Polizeifahndungssystem (RIPOL)¹¹;
- c. auf das informatisierte Staatsschutz-Informationssystem (ISIS)¹²;
- d.¹³ auf das Informationssystem IPAS¹⁴.

² Für die Erhebung weiterer Daten, für die sie kein direktes Zugriffsrecht hat, kann die Fachstelle diese über die Sicherheitsorgane des Bundes oder von den entsprechenden kantonalen Behörden anfordern.

Art. 18 Elektronisches Datenverwaltungs- und Abfragesystem

¹ Die Fachstelle betreibt für ihre Datenverwaltung und die automatisierte Abfrage in den Registern gemäss Artikel 17 ein informatisiertes Personensicherheitsprüfungs-System (SIBAD).

² Die Fachstelle kann, sofern eine kantonale Norm dies vorsieht, die automatisierte Abfrage auch in den entsprechenden kantonalen Registern und Datenbanken durchführen.

⁹ Vgl. SR 331

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I 3 der V vom 15. Okt. 2008 über die Anpassungen an das Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, in Kraft seit 5. Dez. 2008 (AS 2008 4943).

¹¹ Vgl. SR 361.0

¹² Vgl. SR 121.2

¹³ Fassung gemäss Ziff. I 3 der V vom 15. Okt. 2008 über die Anpassungen an das Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, in Kraft seit 5. Dez. 2008 (AS 2008 4943).

¹⁴ Vgl. SR 361.2

³ Von der Fachstelle autorisierte ersuchende Stellen in der Schweiz sowie Schweizer Vertretungen im Ausland können auf SIBAD zugreifen, um die Grunddaten von geprüften Personen einzusehen, Daten für die Sicherheitsprüfung zu erfassen und elektronisch einzuleiten sowie Verfügungen der Fachstelle entgegenzunehmen. Die ersuchenden Stellen haben lediglich Zugriff auf die Grunddaten der geprüften Personen ihrer Bereiche. Die Einsichtnahme in negative Beurteilungen oder in Beurteilungen mit Auflagen ist ausschliesslich der Fachstelle vorbehalten.

⁴ Die Fachstelle kann ihre Verfügungen den Stellen nach Absatz 3 elektronisch übermitteln.

Art. 19 Wiederholung der Sicherheitsprüfung

¹ Die Sicherheitsprüfung wird spätestens nach fünf Jahren wiederholt:

- a. bei Personen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a–e;
- b. bei Personen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a und b.

² Die Bundeskanzlei sowie die einzelnen Departemente bezeichnen in ihrer detaillierten Funktionenliste die Einzel-Funktionen, für die eine Sicherheitsprüfung periodisch zu wiederholen ist, sowie die betreffenden Zeitabstände für die Prüfung der einzelnen Funktionen.

³ Hat die ersuchende Stelle Grund anzunehmen, dass seit der letzten Prüfung neue Risiken entstanden sind, insbesondere vor einer militärischen Beförderung, der Übernahme neuer Aufgaben sowie bei im Ausland einzusetzendem Personal, so kann sie vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist bei der Fachstelle eine Prüfungswiederholung einleiten.

⁴ Das EDA kann im Einvernehmen mit dem VBS bezüglich der zeitlichen Abstände der Wiederholung der Prüfungen abweichende Bestimmungen für das versetzungspflichtige und im Ausland eingesetzte Personal erlassen.

⁵ Bei Personen mit Zugang zu militärisch klassifizierten ausländischen Informationen muss die Sicherheitsprüfung gemäss dem im entsprechenden internationalen Abkommen festgelegten Zeitrahmen, spätestens jedoch nach fünf Jahren, wiederholt werden.

⁶ Verantwortlich für die Einleitung der Prüfungswiederholung ist die ersuchende Stelle.

⁷ Das Verfahren für die Wiederholung der Sicherheitsprüfung entspricht in der Regel demjenigen der Erstprüfung. Weichen die Prüfkriterien jedoch von denjenigen der Erstprüfung ab, erfolgt die Prüfung nach dem für die entsprechende Stufe geltenden Verfahren.

3. Kapitel: Abschluss der Sicherheitsprüfung

Art. 20 Anhörung der betroffenen Person

¹ Wenn die Fachstelle erwägt, eine negative Risikoverfügung oder eine Risikoverfügung mit Auflagen zu erlassen, so gewährt sie der betroffenen Person das rechtliche Gehör, indem sie ihr Gelegenheit gibt, zum Ergebnis der Abklärungen schriftlich Stellung zu nehmen.

² Die betroffene Person kann bei der Fachstelle jederzeit Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen; vorbehalten bleibt Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992¹⁵ über den Datenschutz (DSG) sowie Artikel 27 und 28 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968¹⁶ über das Verwaltungsverfahren (VwVG). In der Risikoverfügung darf nur auf solche Daten abgestellt werden, die der betroffenen Person bekannt gegeben worden sind.

³ Die betroffene Person kann von der Fachstelle verlangen, dass:

- a. Daten, die unrichtig oder überholt sind, berichtigt oder vernichtet werden;
- b. Daten, die dem Zweck der Bearbeitung nicht entsprechen oder deren Bearbeitung aus anderen Gründen (Vermutungen oder blosse Verdächtigungen) unzulässig ist, umgehend vernichtet werden;
- c. ein Bestreitungsvermerk angebracht wird.

Art. 21 Verfügung

¹ Die Fachstelle erlässt in der Regel innert drei Monaten seit Eingang des Prüfungsantrages eine Verfügung über das Ergebnis der Sicherheitsprüfung. Es kann erlassen werden eine:

- a. positive Risikoverfügung: die Fachstelle beurteilt die Person als kein Sicherheitsrisiko;
- b. Risikoverfügung mit Auflagen: die Fachstelle beurteilt die Person als Sicherheitsrisiko mit Vorbehalt;
- c. negative Risikoverfügung: die Fachstelle beurteilt die Person als Sicherheitsrisiko;
- d. Feststellungsverfügung: der Fachstelle ist es mangels Datenverfügbarkeit nicht möglich, die für die Ausstellung einer Risikoverfügung notwendigen Daten zu erheben.

² Die Verfügung wird der betroffenen Person sowie der ersuchenden Stelle nach Artikel 13 zuhanden der entscheidenden Instanz nach Artikel 23 und allfälligen zur Beschwerde berechtigten Drittpersonen eröffnet.

³ Die Fachstelle eröffnet Verfügungen nach Absatz 1 Buchstabe b–d von Dritten zusätzlich dem Arbeitgeber oder allfälligen anderen Beschwerdeberechtigten.

¹⁵ SR 235.1

¹⁶ SR 172.021

Art. 22¹⁷**Art. 23** Entscheidende Instanzen

Zuständig für die Anstellung, die Übertragung der Funktion oder der neuen Aufgabe sind die folgenden Stellen (entscheidende Instanzen):

- a. bei Angestellten der Bundesverwaltung: die mit der Anstellung betraute oder die für die Aufgabenübertragung zuständige Stelle;
- b. bei Angehörigen der Armee, welchen die Fachstelle eine positive Risikoverfügung erteilt hat: die verwaltende oder die korpskontrollführende Stelle;
- c.¹⁸ bei Angehörigen der Armee, welchen die Fachstelle eine negative Risikoverfügung, eine Risikoverfügung mit Auflagen oder eine Feststellungsverfügung erteilt hat:
 1. bei Angehörigen der Stäbe Bundesrat und des Hauptquartiers der Armee: der Chef der Armee;
 2. bei Angehörigen anderer Stäbe oder Einheiten sowie der Gefässe Ausbildung und Support: der FST A, bei Bedarf nach Rücksprache mit den Kommandanten der Teilstreitkräfte Heer oder Luftwaffe sowie den Chefs Logistikbasis der Armee, Höhere Kaderausbildung der Armee oder Führungsunterstützungsbasis;
- d. bei an militärisch klassifizierten Projekten beteiligten Dritten: die für die Industriesicherheit im VBS zuständige Stelle;
- e. bei an zivil klassifizierten Projekten beteiligten Dritten: die auftragserteilende Bundesbehörde;
- f. bei Angestellten der Kantone: die vom Kanton als zuständig bezeichnete Stelle.

Art. 24 Folgen der Verfügung

¹ Die entscheidende Instanz ist nicht an die Verfügung der Fachstelle gebunden.

² Die entscheidende Instanz eröffnet nach Eingang der Verfügung ihren Entscheid der geprüften Person. Bei Dritten eröffnet sie den Entscheid ebenfalls dem Arbeitgeber.

³ Die entscheidende Instanz informiert die Fachstelle innert 30 Tagen nach Eingang der Verfügung schriftlich, wenn sie einen von der Verfügung der Fachstelle abweichenden Entscheid getroffen hat. Andernfalls vermerkt die Fachstelle in SIBAD, dass der Entscheid im Sinne ihrer Verfügung ergangen ist.

⁴ Schliesst sich bei der Prüfung von Angehörigen der Armee die entscheidende Instanz der positiven Risikoverfügung der Fachstelle an, wird der Entscheid dem Armeeingehörigen nicht mehr separat zugestellt. Die zuständigen militärischen

¹⁷ Aufgehoben durch Ziff. II 1 der V vom 8. Nov. 2006 über die Anpassung von Bundesratsverordnungen an die Totalrevision der Bundesrechtspflege, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 4705).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 7. Sept. 2005 (AS **2005** 4571).

Behörden stellen sicher, dass ihr Entscheid im Personal-Informations-System der Armee (PISA) eingetragen wird.

⁵ Die entscheidende Instanz oder bei Dritten ebenso die Firma oder Organisation, kann mit dem schriftlichen Einverständnis der betroffenen Person die Prüfungsunterlagen einsehen. Sie kann mit der betroffenen Person ein Gespräch zur Klärung offener Fragen führen und dazu die Fachstelle beiziehen.

4. Kapitel: Behandlung, Verwendung und Aufbewahrung der Daten

Art. 25 Behandlung der Daten

¹ Die Fachstelle lässt umgehend Daten vernichten, die auf Vermutungen oder blossen Verdächtigungen beruhen, die dem Zweck der Bearbeitung nicht entsprechen oder deren Bearbeitung aus anderen Gründen unzulässig ist.

² Sie lässt umgehend Daten berichtigen, die unrichtig oder überholt sind.

Art. 26 Verwendung der Daten

¹ Die Unterlagen der Sicherheitsprüfung dürfen zu keinen anderen als den in Artikel 17 bestimmten Zwecken verwendet werden; ausgenommen ist die Verwendung in einem Strafverfahren des Bundes gegen die betroffene Person.

² Auf schriftliche Mitteilung der ersuchenden Stelle bietet die Fachstelle die Unterlagen der Sicherheitsprüfung von Personen, deren Kandidaturen nicht berücksichtigt worden sind, dem Bundesarchiv zur Übernahme an. Die vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig bezeichneten Unterlagen werden vernichtet.

Art. 27 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

¹ Die Fachstelle bewahrt die Unterlagen der Sicherheitsprüfung so lange auf, wie die betroffene Person die Stelle innehat, die Funktion ausübt oder den Auftrag bearbeitet, längstens jedoch zehn Jahre. Anschliessend bietet die Fachstelle die Unterlagen der Sicherheitsprüfung dem Bundesarchiv zur Übernahme an.

² Informiert die ersuchende Stelle die Fachstelle vor Ablauf dieser Frist schriftlich darüber, dass die betroffene Person die Funktion nicht mehr ausübt oder den Auftrag nicht mehr bearbeitet, bietet die Fachstelle die Unterlagen der Sicherheitsprüfung dem Bundesarchiv zur Übernahme an.

³ Die vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig bezeichneten Unterlagen werden vernichtet.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 20. Januar 1999¹⁹ über die Personensicherheitsprüfungen wird aufgehoben.

Art. 29 Übergangsbestimmungen

¹ Bereits erteilte Sicherheitserklärungen bleiben gültig, bis eine neue Sicherheitsprüfung nach den Verfahren dieser Verordnung abgeschlossen wurde.

² Personen, die eine Funktion in der Bundesverwaltung oder in der Armee innehaben, welche nach altem Recht nicht einer Sicherheitsprüfung unterzogen wurden, aber neu auf der Liste nach Artikel 2 aufgeführt sind, werden dann geprüft, wenn die ersuchende Stelle Gründe hat anzunehmen, dass neue Risiken für die Sicherheit entstanden sein könnten.

³ Bei Personen nach Absatz 2 ist durch die ersuchende Stelle spätestens fünf Jahre nach Inkraftsetzung dieser Verordnung eine Sicherheitsprüfung einzuleiten.

⁴ Für die vor dem 31. Dezember 2001 eingeleiteten Sicherheitsprüfungen bleibt das bisherige Recht anwendbar.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

¹⁹ [AS 1999 655]

Anhang 1²⁰
(Art. 2 Abs. 1)

Funktionen in der Bundesverwaltung, für die eine Personensicherheitsprüfung durchgeführt werden muss²¹

1. Generell einbezogene Funktionen in den Departementen und der Bundeskanzlei

Funktion

Generalsekretärinnen/-sekretäre sowie deren Stellvertreterinnen/-vertreter

Vizekanzlerin/Vizekanzler

Persönliche Mitarbeitende der Departementsvorsteherinnen/-vorsteher sowie der Bundeskanzlerin/des Bundeskanzlers

Informationschefinnen/-chefs und deren Stellvertreterinnen/-vertreter der Departementsvorsteherinnen/-vorsteher sowie der Bundeskanzlerin/des Bundeskanzlers

Sekretärinnen/Sekretäre der Departementsvorsteherinnen/-vorsteher sowie der Bundeskanzlerin/des Bundeskanzlers

Referentinnen/Referenten, Beraterinnen/Berater

Staatssekretärinnen/Staatssekretäre

Bundesanwältin/Bundesanwalt sowie stellvertretende Bundesanwältin/stellvertretender Bundesanwalt

Bundesratsweibellen/-weibel und Bundesratschauffeusen/-chauffeure

Mitglieder Stäbe für ausserordentliche Lagen

Direktorinnen/Direktoren von Gruppen und Ämtern sowie deren Stellvertreterinnen/-vertreter *mit Ausnahme von:*

- Eidg. Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau
- Bundesamt für Kultur
- Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie
- Bundesamt für Gesundheit
- Bundesamt für Statistik

²⁰ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 7. Sept. 2005 (AS **2005** 4571). Bereinigt gemäss Anhang Ziff. 2 der V vom 12. Nov. 2008 über das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (SR **732.21**), Anhang Ziff. 4 der V vom 12. Dez. 2008 (AS **2008** 6305) und gemäss Anhang 4 Ziff. II 2 der V vom 4. Dez. 2009 über den Nachrichtendienst des Bundes, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (SR **121.1**).

²¹ Nach Art. 2 Abs. 5 PSPV führen die Bundeskanzlei und die Departemente für ihre Bereiche detaillierte Funktionenlisten. Diese Listen nennen die einzelnen Funktionen, die geprüft werden müssen, und geben Auskunft darüber, nach welchem Prüfverfahren und mit welcher Periodizität die betreffende Funktion zu prüfen ist.

- Bundesamt für Sozialversicherungen²²
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung
- ETH-Bereich und ETH-Rat
- nachfolgende selbstständige Anstalten und Betriebe:
 - Paul Scherrer Institut
 - Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft
 - Eidg. Materialprüfungs- und Forschungsanstalt
 - Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz
 - Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung
 - Eidg. Institut für Geistiges Eigentum
- Bundesamt für Metrologie²³
- Bundesamt für Sport
- Eidg. Personalamt
- Pensionskasse des Bundes PUBLICA
- Eidg. Alkoholverwaltung
- Bundesamt für Bauten und Logistik
- Eidg. Finanzkontrolle
- Bundesamt für Veterinärwesen
- Bundesamt für Wohnungswesen
- Bundesamt für Verkehr
- ...²⁴
- Bundesamt für Strassen
- Bundesamt für Kommunikation
- Bundesamt für Umwelt²⁵
- Bundesamt für Raumentwicklung

²² Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

²³ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

²⁴ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) aufgehoben.

²⁵ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst. Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

2. Zusätzliche Funktionen in den einzelnen Departementen und in der Bundeskanzlei

Bundeskanzlei

Organisationseinheiten	Funktionen
	Keine zusätzlichen Funktionen

Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten

Organisationseinheiten	Funktionen
	Angehörige diplomatischer und konsularischer Dienste Mitarbeitende Allgemeine Dienste gemäss Stellenbeschreibung

Eidg. Departement des Innern

Organisationseinheiten	Funktionen
------------------------	------------

GS-EDI

Geschäftsplanung und -koordination	Chefin/Chef Bereich Bundesrats- und Parlamentsgeschäfte, Stv. und Mitarbeitende
------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement

Organisationseinheiten	Funktionen
------------------------	------------

GS-EJPD	Chefin/Chef und Stv. Informatik EJPD (CIO EJPD) Informatik-Controllerinnen/-controller EJPD Chefin/Chef und Stv. Finanzen + Controlling EJPD Rechtskonsulentinnen/-konsulenten EJPD Vetreterinnen/Vertreter EJPD strategische Führungsausbildung
– Inspektorat und besondere Aufgaben	Chefin/Chef und Stv. Datenschutzberaterin/-berater Departement Inspektorinnen/Inspektoren
– Ressourcen	Informatiksicherheitsberaterin/-berater Departement
Informatik Service Center	Chefin/Chef ISC und Stv. Leiterin/Leiter Stab Planung, Controlling und Qualitätsmanagement Controllerin/Controller QM-Verantwortliche/-Verantwortlicher

Organisationseinheiten	Funktionen
	Informatiksicherheitsbeauftragte/-beauftragter Leiterin/Leiter Stab Personal Abteilungschefinnen/-chefs und Stv. Sektionschefinnen/-chefs und Stv. Technische Mitarbeitende aller Sektionen Stab Personal
Bundesamt für Polizei	
Direktionsstab	Chefin/Chef und Stv. sowie Mitarbeitende Meldestelle für Geldwäscherei Leiterin/Leiter und Mitarbeitende der Archivie- rung und der Dokumentation (POLDOK)
Internationale Polizeikooperation	Hauptabteilungschefin/-chef und Stv. Assistentin/Assistent Sekretariat Abteilungschefinnen/-chefs Mitarbeitende Auslandeinsätze, internationale Polizeizusammenarbeit, Einsatzzentrale, Koope- rationszentren CCPD, Polizeiattachées/-attachés Länder, Interpol, Europol
Bundeskriminalpolizei	Hauptabteilungschefin/-chef BKP und Stv. Stabschefin/-chef Assistentinnen/Assistenten Fachreferentinnen/-referenten Übersetzerinnen/Übersetzer Dolmetscherinnen/Dolmetscher Protokollführerinnen/-führer Abteilungschefinnen/-chefs Chefinnen/Chefs Kommissariate und Stv. Ermittlungsoffiziere Vorermittlerinnen/Vorermittler und Ermittlerinnen/Ermittler polizeiliche, technische, wissenschaftliche und juristische Mitarbeitende Koordinatorinnen/Koordinatoren mit Desk-Officer-Funktion Länderkoordinatorinnen/-koordinatoren Einsatzleiterinnen/-leiter, Kommissärinnen/ Kommissäre Anwendungsbetreuerinnen/-betreuer Polizei- systeme Chefin/Chef Kontrolldienst und Stv. Mitarbeitende KOBİK und Analyse

Organisationseinheiten	Funktionen
Bundessicherheitsdienst	Hauptabteilungschefin/-chef BSD und Stv. Chefinnen/Chefs Kommissariate und Stv. Abteilungschefinnen/-chefs Sektionschefinnen/-chefs und Stv. Kommissärinnen/Kommissäre und Chefin/Chef Alarmzentrale des Bundes und Stv. Schichtleiterin/-leiter Fachpersonen Fachberaterinnen/-berater Assistentinnen/Assistenten Sekretariatsmitarbeitende Sicherheitsassistentinnen/Sicherheitsassistenten
Dienste	Hauptabteilungschefin/-chef DST und Stv. Assistentinnen/Assistenten Abteilungschefinnen/-chefs Sektionschefinnen/-chefs und Stv. Dienstchefinnen/-chefs und Stv. Fachbereichsleiterinnen/-leiter und Stv. Leiterin/Leiter und Mitarbeitende der Abteilung IKT Management und -Services Polizeiliche, wissenschaftliche, technische und juristische Mitarbeitende Mitarbeitende Zentralstellen
Ressourcen	Abteilungschefin/-chef RES und Stv. Abteilungsassistentinnen/-assistenten Leiterin/Leiter und Mitarbeitende der Sektionen Personal, Finanzen, Zentrale Dienste
Bundesamt für Justiz	
Abteilung internationale Rechtshilfe	Abteilungschefin/-chef und Stv. Sektionschefinnen/-chefs und Stv. Wissenschaftliche Mitarbeitende (Juristinnen/Juristen) Fachangestellte
Bundesanwaltschaft	
	Bundesanwältin/-anwalt und Stv. Staatsanwältinnen/-anwälte des Bundes und Stv. Assistenz-Staatsanwältinnen/-anwälte des Bundes Aktuarinnen/Aktuare/Protokollführerinnen/ -führer der Staatsanwältinnen/-anwälte des Bundes Beraterinnen/Berater organisierte Kriminalität Baltikum

Organisationseinheiten	Funktionen
	Direktionssekretärin/-sekretär Mediensprecherin/-sprecher und Stv.
Rechtsdienst	Chefin/Chef Rechtsdienst und Stv. Juristinnen/Juristen
Rechtshilfevollzug und internationale/interkantonale Zusammenarbeit	Chefin/Chef und Stv. Aktuarinnen/Aktuare/Protokollführerinnen/ -führer der Chefin/des Chefs Rechtshilfevollzug Juristinnen/Juristen
Stabsdienst	Chefin/Chef und Stv. Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter Übersetzerinnen/Übersetzer
Wirtschaftsprüfung	Chefin/Chef Wirtschaftsprüferinnen/-prüfer

Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Organisationseinheiten	Funktionen
GS-VBS	
Support C VBS und GS	Sekretärinnen/Sekretäre DL und GS
Oberauditorat	Chefin/Chef, Stv. und Mitarbeitende
LFB	Chefin/Chef, Stv. und Mitarbeitende
Stab C VBS	Chefin/Chef, Stv.
– Innere Sicherheit	Mitarbeitende
– Bundesratsgeschäfte	Mitarbeitende
– Parlamentsgeschäfte	Mitarbeitende
– Departementsplanung/ Controlling	Mitarbeitende
– Inspektorat	Mitarbeitende
Kommunikation	Chefin/Chef, Stv. und Presse- sprecherin/Pressesprecher
Finanzen VBS	Chefin/Chef und Stv.
Personal VBS	Chefin/Chef und Stv.
– Personalrecht	Chefin/Chef
Informatik VBS	Chefin/Chef, Stv. und Mitarbeitende
Raumordnungs- und Umweltpolitik	Chefin/Chef, Stv. und Mitarbeitende
Recht	Chefin/Chef und Stv.
Schadenzentrum	Chefin/Chef und Stv.

Organisationseinheiten	Funktionen
Dienste	Chefin/Chef und Stv.
– Geschäftsverwaltung	Chefin/Chef und Stv.
– Finanzen GS	Chefin/Chef und Stv.
– Personal GS	Chefin/Chef und Stv.
– Informatik + Sicherheit GS	Chefin/Chef und Stv.
Nachrichtendienst des Bundes (NDB)	Mitarbeitende
Direktion für Sicherheitspolitik	Mitarbeitende
Verteidigung	
Informations- und Objektsicherheit	Chefin/Chef IOS und Mitarbeitende
Stab des Chefs der Armee	Stabschefin/-chef CdA Wissenschaftliche/r Beraterin/Berater CdA Chefin/Chef Controlling V Zugewiesener Stabsoffizier CdA (d und f) Wissenschaftliche Mitarbeitende CdA Sachbearbeiterinnen/-bearbeiter Geschäfte CdA Chefin/Chef Stabsdienste Assistentinnen/Assistenten CdA Mitarbeitende im Sekretariat CdA Assistentinnen/Assistenten und Mitarbeitende Stabsdienste Grafikerinnen/Grafiker Chauffeusen/Chauffeure Chefin/Chef Kommunikation V und Stv. Wissenschaftliche Assistentinnen/Assistenten und Sachbearbeiterinnen/-bearbeiter Kommunikation V Projektleiterinnen/-leiter Finanzinspektorat V und Stv. Finanzinspektorinnen/-inspektoren V
Personal Verteidigung	Mitarbeitende
Stab Operative Schulung	Mitarbeitende
Internationale Beziehungen V	Mitarbeitende
Planungsstab der Armee	Mitarbeitende
Führungsstab der Armee	Mitarbeitende

Organisationseinheiten	Funktionen
Teilstreitkraft Heer	
Heeresstab	Chefin/Chef Kdo/Stab HE Stab, Stv. und Mitarbeitende
Personal Heer	Chefin/Chef, Stv. und Mitarbeitende
Steuerung Heer	Chefin/Chef, Stv. und Mitarbeitende
Kommunikation Heer	Chefin/Chef, Stv. und Mitarbeitende
Stab Kommando Ausbildung Heer	Ausbildungschefin/-chef HE (ACHE), Stv. und Mitarbeitende Kdo/Stab
– Lehrverband Infanterie	Kdt LVb Inf, Stv. und Mitarbeitende Kdo/Stab
– Lehrverband Panzer	Kdt LVb Pz, Stv. und Mitarbeitende Kdo/Stab
– Lehrverband Artillerie	Kdt LVb Art, Stv. und Mitarbeitende Kdo/Stab
– Lehrverband Genie/Rettung	Kdt LVb G/Rttg, Stv. und Mitarbeitende Kdo/Stab
– Lehrverband Führungsunterstützung/Übermittlung	Kdt LVb FU/Uem, Stv. und Mitarbeitende Kdo/Stab
– Lehrverband Logistik	Kdt LVb Log, Stv. und Mitarbeitende Kdo/Stab
Territorialregionen	Kdt Ter Reg, Stv. und Mitarbeitende Kdo/Stab
Militärische Sicherheit Einsatzstab Heer	Kdt Mil Sich, Stv. und Mitarbeitende Kdo/Stab Chefin/Chef Ei Stab HE, Stv. und Mitarbeitende Kdo/Stab Chefin/Chef Brigaden, Stv. und Mitarbeitende Kdo/Stab
Teilstreitkraft Luftwaffe	
Stab Kommandant Luftwaffe	Mitarbeitende
Luftwaffenstab	Chefin/Chef, Stv. und Mitarbeitende
Einsatzstab Luftwaffe	Chefin/Chef, Stv. und Mitarbeitende
Zentrale Dienste Luftwaffe	Chefin/Chef und Stv. Chefin/Chef Stabsdienste, Sicherheitsbeauftragte/-beauftragter LW Personalchefin/-chef LW Assistentinnen/Assistenten Personaldienst Chefin/Chef Personalbetreuung Personalbereichsleiterinnen/-leiter Chefin/Chef Kommunikation, Stv., Mitarbeitende und Contentmaster Chefin/Chef Sektion Finanzen Chefin/Chef FIBU und stv. Chefin/Chef Finanzen Chefin/Chef Rechnungswesen/Controlling Chefin/Chef Rechtsdienst und stv. Chefin/Chef ZDLW

Organisationseinheiten	Funktionen
	Stv. Chefin/Chef Rechtsdienst Chefin/Chef Informatik LBO LW LB Koordinatorinnen/Koordinatoren Informatikplanerinnen/-planer, Controllerin/Controller Informatikprojektleiterinnen/-leiter Informatiksicherheitsbeauftragte/-beauftragter
Stab Kommando Ausbildung Luftwaffe	Ausbildungschefin/-chef LW (ACLW) und Stv. Berufsoffiziere, Berufsunteroffiziere und Fach- lehrkräfte LW
– Persönlicher Stab ACLW	Mitarbeitende
– Ei Stelle Lehrpersonal LW/Pers der Truppe	Mitarbeitende
– Stv. ACLW	Mitarbeitende
– Schulung LKF	Mitarbeitende
– Fliegerärztliches Institut	Chefin/Chef, Stv. und Mitarbeitende
– Lehrverband Flieger	Kdt LVb Fl, Stv. und Mitarbeitende Kdo/Stab
– Überwachungsgeschwader	Kdt UeG, Stv. und Mitarbeitende
– Lehrverband Fliegerabwehr	Kdt LVb Flab, Stv. und Mitarbeitende Kdo/Stab
– Lehrverband Führungsunter- stützung LW	Kdt LVb FULW, Stv. und Mitarbeitende Kdo/Stab
Betriebe Luftwaffe	Mitarbeitende
Logistikbasis der Armee	
Stab LBA	Chefin/Chef und Mitarbeitende
Logistikoperationen	Chefin/Chef, Stv. und Mitarbeitende
Unternehmensentwicklung	Chefin/Chef, Stv. und Mitarbeitende
Personal	Chefin/Chef, Stv. und Mitarbeitende
Integriertes Logistikmanagement	Chefin/Chef, Stv. und Mitarbeitende
Finanzen	Chefin/Chef, Stv. und Mitarbeitende
Kommerz	Chefin/Chef, Stv. und Mitarbeitende
Informatik	Chefin/Chef, Stv. und Mitarbeitende
Logistikbrigade	Chefin/Chef, Stv. und Mitarbeitende
Systeme und Material	Chefin/Chef, Stv. und Mitarbeitende
Sanität	Chefin/Chef, Stv. und Mitarbeitende
Infrastruktur	Chefin/Chef, Stv. und Mitarbeitende
Dienstleistungszentrum	Chefin/Chef, Stv. und Mitarbeitende
Armeeapotheke	Chefin/Chef, Stv. und Mitarbeitende

Organisationseinheiten	Funktionen
Höhere Kaderaus- bildung der Armee	Mitarbeitende Kdo/Stab
Zentralschule	Kdt ZS, Stv. und Mitarbeitende Kdo/Stab
Generalstabsschule	Kdt GST S, Stv. und Mitarbeitende Kdo/Stab
Militärakademie	Kdt MILAK, Stv. und Mitarbeitende Kdo/Stab
Berufsunteroffiziersschule der Armee	Kdt BUSA, Stv. und Mitarbeitende Kdo/Stab
Taktisches Trainingszentrum	Kdt TTZ, Stv. und Mitarbeitende Kdo/Stab
Bundesamt Führungsunter- stützungsbasis	Mitarbeitende
armasuisse	Mitarbeitende Rüstungschefin/Rüstungschef Leiterin/Leiter und Mitarbeitende Finanz- inspektorat
Unternehmensbereich Zentrale Dienste	Unternehmensbereichsleiterin/-leiter und Stv. Leiterin/Leiter und Mitarbeitende Bereichsunter- stützung, Führungsunterstützung, Recht, Personal, Finanzen, Informatik LBO, Materialwirtschaft
Bundesamt für Führungs-, Telematik- und Ausbildungs- systeme	Leiterin/Leiter und Mitarbeitende Direktions- unterstützung, Führungssysteme, Telematik- systeme, Ausbildungssysteme
Bundesamt für Waffensysteme, Fahrzeuge und Material	Leiterin/Leiter und Mitarbeitende Direktions- unterstützung, Luftfahrtsysteme, Landsysteme und Munition, Trsp Fz, Genie- und Rettungsmat, Ausrüstung und ABC-Schutzmat
Unternehmensbereich Bauten	Unternehmensbereichsleiterin/-leiter und Stv. Leiterin/Leiter und Mitarbeitende Bereichsunter- stützung, Planung, Controlling, Kommerz, Bau- ten, Technische Grundlagen Bauten, Verteidi- gungsbauten, Ausbildungs- und Betriebsbauten, Immobilien Militär
Unternehmensbereich Wissen- schaft und Technologie	Unternehmensbereichsleiterin/-leiter und Stv. Leiterin/Leiter und Mitarbeitende Bereichsunter- stützung, Luftfahrt und Elektronik, Analyse und Systeme, Qualitätsmanagement, Technischer Support, Kommerz und Support
Bundesamt für Landes- topografie (swisstopo)	Leiterin/Leiter Kompetenzzentrum Militär- geografisches Institut und Stv. Mitarbeitende Produktionsstelle Druckerei Leiterin/Leiter Teilprozess Produktion

Organisationseinheiten	Funktionen
	Thematische Kartografie Leiterin/Leiter Produktionsstelle Grafikdaten-Zentrum, Stv. und technische Mitarbeitende Systemadministratorinnen/-administratoren Applikationsspezialistinnen/-spezialisten
Bevölkerungsschutz	
Bundesamt für Bevölkerungsschutz	
Stab	Direktionssekretärin/-sekretär und Stv.
Konzeption und Koordination	Chefin/Chef KK und Stv.
Labor Spiez	Chefin/Chef LS und Mitarbeitende
Nationale Alarmzentrale	Chefin/Chef NAZ und Mitarbeitende
Ausbildung	Chefin/Chef Ausbildung und Stv.
Infrastruktur	Chefin/Chef Infrastruktur und Stv. Mitarbeitende Stab und Telematik Technische Systeme und Bauten Ost: Mitarbeitende mit Zugang zu sensiblen Informationen
Support	Chefin/Chef Alarmierung und Stv. Chefin/Chef Support und Stv. Chefin/Chef Geschäftskoordination und Stv. Chefin/Chef Zentralregistratur und Stv.
Sport	
Bundesamt für Sport	
	Keine zusätzlichen Funktionen
Eidg. Finanzdepartement	

Organisationseinheiten	Funktionen
GS-EFD	Sicherheitsbeauftragte/-beauftragter Departement Informatiksicherheitsbeauftragte/-beauftragter Departement Fachverantwortliche/-verantwortlicher SAP Departement
Eidg. Zollverwaltung	Chefin/Chef GWK Sektionschefinnen/-chefs und Stabs Of des Zentralen Kommandos GWK Grenzwachtkommandanten I–IV Angehörige GWK mit Zugriff auf klassifizierte Systeme

Organisationseinheiten	Funktionen
Bundesamt für Informatik und Telekommunikation	Mitarbeitende
Bundesamt für Bauten und Logistik	
Abteilung Immobilienmanagement	Abteilungsleiterin/-leiter
– Portfoliomanagement (PFM)	Assistentinnen/Assistenten PFM, IGR und GA Ressortleiterin/-leiter Portfoliomanagerinnen/-manager
– Immobiliengrundlagen (IGR)	Ressortleiterin/-leiter Projektleiterinnen/-leiter
– Gutachten (GA)	Ressortleiterin/-leiter Bereichsleiterinnen/-leiter Gutachterinnen/Gutachter
Abteilung Projektmanagement	Abteilungsleiterin/-leiter Realisierungsverantwortliche Schweiz und Ausland
– PM Deutschschweiz	Ressortleiterin/-leiter Schweiz Projektleiterinnen/-leiter Schweiz und Ausland
– PM Westschweiz	Ressortleiterin/-leiter Schweiz Projektleiterinnen/-leiter Schweiz
– PM Tessin	Ressortleiterin/-leiter Schweiz und Ausland Objektverantwortliche Schweiz und Ausland
– PM Haustechnik	Projektleiterinnen/-leiter Schweiz und Ausland Ressortleiterin/-leiter Schweiz und Ausland
– PM Gewässerschutz	Projektleiterinnen/-leiter Schweiz und Ausland Ressortleiterin/-leiter Schweiz und Ausland
– PM Ausland	Projektleiterinnen/-leiter Schweiz und Ausland Ressortleiterin/-leiter Schweiz und Ausland
Abteilung Objektmanagement	Abteilungsleiterin/-leiter
– Daten- und Flächenmanagement	Ressortleiterin/-leiter Daten- und Flächenmanagerinnen/-manager
– Liegenschaften	Ressortleiterin/-leiter Schatzerinnen/Schatzer Immobilienmanagerinnen/-manager
– Objektbewirtschaftung und -betrieb	Ressortleiterin/-leiter Stabsmitarbeitende Objektverantwortliche Schweiz und Bern Gebietsleiterin/-leiter Schweiz Leiterin/Leiter Dienstleistungszentrum und Stv. Gebäudebetreiberinnen/-betreiber Betriebsmitarbeiterinnen/-mitarbeiter Leiterin/Leiter Schreinerei und Mitarbeitende

Organisationseinheiten	Funktionen
– Technisches Gebäudemanagement	Ressortleiterin/-leiter Leiterin/Leiter Sicherheit Leiterin/Leiter GEBA (Gebäudeautomation) Bewirtschafterinnen/Bewirtschafter Gebäude-schliessung Technikerinnen/Techniker Schliessanlagen Leiterin/Leiter technisches Zenter Spezialtechnikerinnen/-techniker Gebäudetechnikerinnen/-techniker Leiterin/Leiter technischer Service und Mitarbeitende
– Bundesgärtnerei	Ressortleiterin/-leiter Topfpflanzengärtnerinnen/-gärtner Landschaftsgärtnerinnen/-gärtner Floristinnen/Floristen
– Infrastrukturelles Gebäudemanagement	Ressortleiterin/-leiter Anlassverantwortliche Mitarbeitende repräsentativer Liegenschaften Hauswartinnen/Hauswarte repräsentativer Liegenschaften Fahnenverantwortliche Leiterin/Leiter Reinigung Leiterin/Leiter Reinigungszenter Reinigungsinspektorinnen/-inspektoren Mitarbeitende Gebäudereinigung
Bereich Logistik	Bereichsleiterin/-leiter Logistik Controllerinnen/Controller Logistik Assistentinnen/Assistenten Logistik
Abteilung Beschaffung	Abteilungsleiterin/-leiter Sekretärinnen/Sekretäre
– Prozessverantwortliche Beschaffung	Prozessverantwortliche
– Beschaffung Informatik/Bürotechnik	Ressortleiterin/-leiter Strategische Einkäuferinnen/Einkäufer Operative Einkäuferinnen/Einkäufer Einkaufssachbearbeiterinnen/-sachbearbeiter
– Beschaffung Büroausrüstung	Ressortleiterin/-leiter Strategische Einkäuferinnen/Einkäufer Operative Einkäuferinnen/Einkäufer Einkaufssachbearbeiterinnen/-sachbearbeiter
– Beschaffung Publikationen	Ressortleiterin/-leiter Strategische Einkäuferinnen/Einkäufer Operative Einkäuferinnen/Einkäufer Einkaufssachbearbeiterinnen/-sachbearbeiter

Organisationseinheiten	Funktionen
– Kompetenzzentrum Beschaffungswesen Bund	Ressortleiterin/-leiter Juristinnen/Juristen Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter Sekretärinnen/Sekretäre
Abteilung Vertrieb	Abteilungsleiterin/-leiter
– Prozessverantwortliche Vertrieb	Prozessverantwortliche
– Kundendienst	Ressortleiterin/-leiter Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter Triage Anwendungsverantwortliche SAP/SD Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter Kundendienst Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter Katalogwesen
– Verlagsberatung	Ressortleiterin/-leiter Verlagsberaterinnen/-berater
– Verkauf Publikationen	Ressortleiterin/-leiter Verkaufssachberaterinnen/-berater Verkaufsmitarbeiterinnen/-mitarbeiter
– Verkauf Büroausrüstung	Ressortleiterin/-leiter Produktmanagerinnen/-manager Verkaufsberaterinnen/-berater Verkaufssachberaterinnen/-berater
– Materialwirtschaft, Lagerwirtschaft	Ressortleiterin/-leiter Leiterin/Leiter Lager Fellerstrasse Leiterin/Leiter Lager Schwarzenburgstrasse Mitarbeitende Lager, Lagerwirtschaft Leiterin/Leiter Transport, Entsorgung
– Transport, Entsorgung	Wagenführerinnen/-führer
Abteilung Media Center Bund	Abteilungsleiterin/-leiter und Mitarbeitende
Eidg. Finanzmarktaufsicht ²⁶	Präsidentin/Präsident Verwaltungsrat
Eidg. Finanzkontrolle	Mitarbeitende

²⁶ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

Organisationseinheiten	Funktionen
GS-EVD	Chefin/Chef Dienst Recht und Sicherheit Chefin/Chef Vollzugsstelle für den Zivildienst
Staatssekretariat für Wirtschaft	Leiterin/Leiter Direktion Arbeit Leiterin/Leiter Leistungsbereich Welthandel Leiterin/Leiter Strategie und Koordination bilaterale Wirtschaftsbeziehungen Leiterin/Leiter Ressort Exportkontrollpolitik und Sanktionen Leiterin/Leiter Ressort Exportkontrollen/Industrieprodukte Leiterin/Leiter Ressort Exportkontrollen/Kriegsmaterial

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Organisationseinheiten	Funktionen
Bundesamt für Energie	Kader des BFE Bern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Personaldienst, Finanzdienst, Informatik, Sektion Internationales, Assistenzdienst Sektion Internationales
Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat	Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Bundesamt für Umwelt	
Sektion Landschaft und Infrastruktur	Sektionschefin/-chef und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Sektion Sicherheitstechnik	Sektionschefin/-chef und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Sektion Nichtionisierende Strahlung	Sektionschefin/-chef und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Bundesamt für Zivilluftfahrt	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter BAZL für Security-Fragen

3. Parlamentsdienste

Generalsekretärin/-sekretär und Stellvertreterin/Stellvertreter sowie Stellvertreterin/Stellvertreter in Funktion der/des Sekretärin/Sekretärs des Ständerates

Mitarbeitende des Sekretariats der Geschäftsprüfungskommissionen und der Geschäftsprüfungsdelegation

Mitarbeitende des Sekretariats der parlamentarischen Aufsicht über Finanzen und Alptransit

Mitarbeitende des Sekretariats der Sicherheitspolitischen Kommissionen

Mitarbeitende des Dienstes Informatik und neue Technologien

Mitarbeitende des Dienstes Sicherheit und Infrastruktur

4. Funktionen, die auf Grund internationaler Abkommen geprüft werden müssen

Zusätzlich zu den oben aufgelisteten Funktionen muss eine Prüfung durchgeführt werden, wenn dies internationale Informationsschutzabkommen oder andere internationale Abkommen vorsehen. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn die betreffende Person Zugang zu im Ausland klassifizierten Informationen oder militärischen Sperrzonen erhalten soll.

Anhang 227
(Art. 2 Abs. 2)

Funktionen in der Armee, für die eine Personensicherheitsprüfung durchgeführt werden muss

(Stand: April 2005)

1. Hauptquartier der Armee (HQA)

Formationen	Funktionen
Alle Armeestabteile und ihre Betriebsdetachemente	Sämtliche

2. Kommandostäbe (Kdo Stäbe)

Formationen	Funktionen
Stab Kdt HE, HE Stab, Ei Stab HE, Stab Kdo Ausb HE	Sämtliche
Stab Kdt LW, LW Stab, Ei Stab LW, Stab Kdo Ausb LW	Sämtliche
Stab LBA	Sämtliche
Stab FUB	Sämtliche
Stab HKA, Stab ZS, Stab Gst S, Stab MILAK, Stab BUSA, Stab TTZ	Sämtliche
Stäbe Ter Reg, Stäbe Br, Stäbe LVb	Sämtliche

3. Artillerie (Art)

Formationen	Funktionen
Fest Art Abt	Sämtliche

²⁷ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 7. Sept. 2005 (AS 2005 4571).

4. Fliegertruppen (Fl Trp)

Formationen	Funktionen
Sämtliche	Sämtliche höh Uof und Of
LVb Fl (ohne Flpl Sap Kp), LVb FULW	Sämtliche

5. Fliegerabwehrtruppen (Flab Trp)

Formationen	Funktionen
Sämtliche	Sämtliche
LVb Flab	Sämtliche

6. Führungsunterstützungstruppen (FU Trp)

Formationen	Funktionen
HQ Bat	Sämtliche
FU Bat (ohne Fhr St Kp)	Sämtliche
Bat für EKF	Sämtliche

7. Übermittlungstruppen (Uem Trp)

Formationen	Funktionen
Sämtliche	Sämtliche

8. Logistiktruppen (Log Trp)

Formationen	Funktionen
Log Bat	Sämtliche
Infra Bat	Sämtliche

9. Sanitätstruppen (San Trp)

Formationen	Funktionen
San Log Bat	Sämtliche

10. Truppen für Militärische Sicherheit (Trp für Mil Sich)

Formationen	Funktionen
Mil Sich	Sämtliche

11. ABC-Abwehrtruppen (ABC Abw Trp)

Formationen	Funktionen
ABC Bat	Sämtliche

12. Militärjustiz (MJ)

Formationen	Funktionen
Stab OA	Sämtliche
MKG	Sämtliche
MAG	Sämtliche
Mil Ger	Sämtliche

13. Alle Truppengattungen, Dienstzweige, Ausbildung und Support sowie Stäbe Bundesrat

Zusätzliche Funktionen

a. Stellungspflichtige

Stellungspflichtige, die für die Einteilung/Ausbildung in eine Formation oder Funktion dieser Liste in Betracht fallen (gemäss zutreffendem Bst.)

PSPV: Art. 10 Bst. b und d

Zusätzliche Funktionen

b. Weiterbildung (ausschliesslich in Verbindung mit Art. 5 PSPV)

Armeeangehörige, die für eine militärische Weiterbildung zum höh Uof oder Of vorgesehen sind, wenn sie in ihrer Funktion Zugang zu klassifizierten Informationen, Materialien oder Anlagen haben (gemäss zutreffendem Bst.)

PSPV: Art. 11 Bst. i und j

c. Kdt, Kdt Stv, Chef Ei, Adj und Nof aller Stufen sowie Gst Of

Sämtliche (gemäss zutreffendem Art.)

PSPV: Art. 10 Bst. b und d, 11 Bst. b–h

d. Nicht erfasste Funktionsträger

In dieser Liste nicht erfasste Funktionsträger, die auf Grund von Artikel 10 oder 11 PSPV dennoch geprüft werden müssen (gemäss zutreffendem Art.)

PSPV: Art. 10 Bst. b und d , 11 Bst. b–h
